

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 506/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Margaret C [REDACTED] geb. S [REDACTED],
• E [REDACTED]-Str. [REDACTED], S [REDACTED], London,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Kington, die nicht zu dem Personalkreis des Bundesentscheidungsorgans durch § 166 a BGG aus- geschlossen, wie sie nicht verbannt. Sie kann ihre Entscheidungsbefugnis aber auch nicht aus dem Kington- und Auslegungsbereich ziehen der Bundes- republik Deutschland und der Republik Österreich von 27. November 1961 (BGBl 1962 II S 1044) herleiten.

Die Gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zu- messung der Kosten (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

§ 219 Abs. 2 BGG

Die Kosten trägt die Kington. Das Bemessungsverfahren ist Gebühren- und auslegentlich; die auslegentlich-

24. Juni 1970 wird zurückgewiesen. Oberlandesgericht Köln vom 10. Urteil des 11. Zivilsenats des die Nichtzahlung der Kosten der Kington gegen

beschlossen:

In der Sitzung vom 15. Juni 1971

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Kington, Hentzel, Sachs und Dr. Thoma

201

- 3 -

Dieser Vertrag bietet keinen Anhalt dafür, daß durch ihn Ansprüche von Österreichern gegen die Bundesrepublik Deutschland oder deren Länder begründet werden sollten. Seine Bestimmungen sind eindeutig, und zwar auch im Blick auf den österreichischen Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 und den deutsch-österreichischen Vermögensvertrag vom 15. Juni 1957. Die Artikel 9 und 10, auf die sich die Klägerin beruft, begründen Verpflichtungen der Republik Österreich zur Ausgestaltung ihres Entschädigungsrechts. Gemäß Art. 14 werden Ansprüche nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen durch den Vertrag nicht berührt. In Nr. III des Briefwechsels zum Vertrage hat sich die Bundesrepublik bereit erklärt, dafür zu sorgen, daß Ansprüchen österreichischer Staatsangehöriger aus deutschem Entschädigungsrecht nicht der Verzicht entgegengehalten wird, den die Republik Österreich in Art. 23 Abs. 3 ihres Staatsvertrages ausgesprochen hat. Dem hat Art. 5 des Ratifizierungsgesetzes vom 21. August 1962 (BGBl. II S. 1041) Rechnung getragen. In keiner Bestimmung des Vertrages wird die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, österreichische Staatsangehörige zu ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

201

- 4 -

schädigen, die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz außerhalb Österreichs und des Deutschen Reiches hatten, wie die Beschwerde meint.

Graf

Dr. Thum